

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 30.04.2002, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 - AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 108/1994, wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§ 2

Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten früher erlassene Verordnungen über die Gebrauchsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 25.03.2002

Abgenommen am: 29.03.2002

Tarif

über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif).

	Gegenstand	täglich	monatlich	jährlich
1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie die Durchführung von Bauarbeiten und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,01	€ 0,33	
2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske, für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund		€ 3,27	€ 32,70
3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m ² Straßengrund		€ 0,36	
4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m ² Straßengrund	€ 0,16	€ 2,47	
5)	Für Stufen außerhalb des Sockelvorsprunges, für jede Stufe			€ 2,18
6)	Für Licht-, Luft-, Füll- und Kohleeinwurfschächte, außerhalb des Sockelvorsprunges, für jeden Schacht			€ 5,45
7)	Für jeden Öllagertank und angefangene 1000 Lit. Nutzinhalt			€ 10,90
8)	Für anderen Einbauten außer Pkt. 8), für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			€ 1,09
9)	Für Stützmauern, Gebäudesockel, Tormauerungen, Risalite, Vorbauten, einzelne Säulen oder Pfeiler oder andere vom Boden aufgehende Bauteile, für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			€ 2,18
10)	Für Erker, Balkone, Wetterschutzdächer, Sonnenschutzdächer (-blachen) und Vordächer, für jeden angefangenen Längenmeter			€ 1,64
11)	Für portalartige Verkleidungen aus welchem Material immer, Portalausgestaltung in Putz und dgl., wenn sie über die Baulinie vorragen, für jeden angefangenen Längenmeter			€ 4,36

12)	Für an Zäunen, Mauern und dgl. angebrachte Schaukästen, für jeden angefangenen m ² der Schaufläche			€ 3,63
13)	Für freistehende Schaukästen, für jeden angefangenen m ² der Schaufläche			€ 3,63
14)	Für freistehende Vitrinen, für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			€ 10,90
15)	Für Schautafeln, Hinweistafeln, Flachschilder, Ankündigungen, Schriften in Form von flach angebrachten Metall- oder Kunststoffbuchstaben, Zeichen und dgl., für jeden angefangenen m ² der Gesamtfläche bzw. der umschriebenen Fläche			€ 5,45
16)	Für Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Baublanken, Einfriedungen und dgl. (Plakatierungswände) für jeden m ² der Gesamtfläche			€ 10,90
17)	Für Steckschilder od. Firmenzeichen bis 1,50 m Vorsprung, für jeden angefangenen m ² der Gesamtfläche			€ 5,45
18)	Für Leuchtschriften bis 3 m Länge			€ 10,90
19)	Für Leuchtschriften über 3 m Länge			€ 16,35
20)	Für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. je Automat für jede angefangene Breite von 0,5 m			€ 10,90
21)	Für freistehende Automaten und automatische Waagen je Stück			€ 21,80
22)	Für sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund pro m ²	€ 0,06	€ 1,64	€ 19,62